

Anlage 5

Die nachfolgende Checkliste fasst die wichtigsten Punkte zusammen, die Menschen mit Behinderung und ihre Vertreter*innen im Gesamtplanverfahren bei der Feststellung des Begleitungsbedarfes beachten müssen.

Hinweis an Behörde, bei der Leistungen der Eingliederungshilfe beantragt wurden, dass ein Begleitungsbedarf besteht und der **Gesamtplan aktualisiert** werden muss.

Im Gesamtplanverfahren **Argumente für Begleitungsbedarf vortragen**, z.B.:

- ✓ geistige Behinderung,
- ✓ kommunikative Beeinträchtigung,
- ✓ fehlende Fähigkeit zur Mitwirkung an Behandlungen,
- ✓ Ängste, Zwänge,
- ✓ Verhaltensauffälligkeiten,
- ✓ vgl. hierzu auch die in Kapitel II. und den **Anlagen 2** und **3** beschriebenen Bedarfslagen.

Nachteile und Vorteile einer Begleitung durch Angehörige abwägen:

- ✓ Krankengeld beträgt nur 70 % des Verdienstausfalls,
- ✓ Krankengeld wird nur gezahlt, wenn sowohl die Begleitperson als auch begleitete Person gesetzlich krankenversichert ist,
- ✓ Krankengeld wird nicht gezahlt, wenn der Begleitungsbedarf weniger als acht Stunden inklusive An- und Abreise beträgt.
- ✓ Es ist eine (krankenhaus-)ärztliche Bescheinigung der medizinischen Notwendigkeit erforderlich.

Falls Begleitung durch Angehörige nicht gewünscht, im Gesamtplanverfahren Argumente vortragen, die gegen eine mögliche Begleitung durch Angehörige sprechen:

- ✓ fehlendes Vertrauensverhältnis,
- ✓ bestehende Pflichten gegenüber anderen Familienmitgliedern,
- ✓ eigene Krankheit oder Behinderung der Angehörigen,
- ✓ hohes Alter der Angehörigen,
- ✓ nach Auffassung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung auch berufliche Verpflichtungen der Angehörigen. Diese können bspw. entgegenstehen, wenn der Begleitungsbedarf nach ärztlicher Bescheinigung weniger als acht Stunden inklusive An- und Abreise beträgt, die Angehörigen damit weder ein Krankengeldanspruch noch ein Freistellungsanspruch gem. § 44b SGB V gegen ihre Arbeitgeber*in haben und die Begleitung nicht mit der Berufstätigkeit vereinbar ist, etwa weil Behandlungs- und Untersuchungstermine nicht an den Randzeiten, sondern mitten am Tag stattfinden.

Falls Begleitung durch Angehörige gewünscht:

- ✓ auf Beteiligung der Angehörigen am Gesamtplanverfahren drängen und ärztliche Bescheinigung des Begleitungsbedarfes einholen. Diese kann für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt werden (vgl. KHB-RL des G-BA).